

Anhang 13 Bauten im Bereich von Rohrleitungen

Merkblatt betreffend die Bewilligung von Bauvorhaben und anderen Arbeiten im Bereich einer Ölleitung oder einer Gasleitung über 5 bar

Vorwort

Das vorliegende Merkblatt fasst die Vorschriften summarisch zusammen. Es soll einen kurzen Überblick über die relevanten Bestimmungen geben, bestimmend sind aber die Vorgaben der konkreten Vorschriften.

Allgemeines

Pipelines gelten trotz der hohen Drücke als sicheres Transportmittel. Schäden an der Rohrleitung aus Unachtsamkeit bei Grab- und ähnlichen Arbeiten sind aber nicht ausgeschlossen. Sie sind die weitaus häufigste Unfallursache. Der Gesetzgeber hat deshalb die Arbeiten, welche eine Rohrleitung gefährden können, der Bewilligungspflicht unterstellt, damit die zum Schutz der Leitung nötigen Sicherheitsmassnahmen angeordnet werden können. Die Sicherheitsabstände sollen vor allem die Leitung vor Beschädigungen Dritter schützen. Ein Schutz der Umgebung könnte nur mit sehr viel grösseren Abständen wirksam erreicht werden. Nachstehend einige nicht abschliessende Hinweise.

Gesetz und Verordnungen können im Internet unter "www.admin.ch" herunter geladen werden.

Bewilligungspflichtige Bauvorhaben

Innerhalb eines Streifens vom 10 m beidseits einer Rohrleitung und innerhalb der Schutzzone einer Station (meistens 30 m), ist jegliche Bautätigkeit bewilligungspflichtig, die eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- sie reicht tiefer als 40 cm in den Boden;
- sie bewirkt eine Änderung der Rohrleitungsüberdeckung;
- sie hat eine Änderung des Bodenaufbaus zur Folge oder zum Zweck;
- sie hat eine Änderung der Bodennutzung zur Folge oder zum Zweck;
- es wird ober- oder unterirdisch ein bleibendes Bauwerk erstellt.

Darüber hinaus sind alle Tätigkeiten bewilligungspflichtig, die die Rohrleitungsanlage in irgend einer Form gefährden können. Insbesondere bei Spreng- oder Rammarbeiten ist vorgängig abzuklären, ob eine Bewilligungspflicht vorliegt. Diese allgemeine Bewilligungspflicht gilt auch ausserhalb der 10m-Distanz.

Rein landwirtschaftliche Tätigkeiten sind, mit Ausnahme von Tiefenlockerungen, nicht bewilligungspflichtig.

Sicherheitsabstände zu Rohrleitungsanlagen

Im Rahmen des rohrleitungsrechtlichen Bewilligungsverfahrens können Drittbauten bewilligt werden, wenn die folgenden Abstände eingehalten werden:

Objekte	Minimalabstände
Bäume ab Stammumfang > 35 cm	2 m
Kreuzung mit allen Leitungsarten exkl. von stromführenden Kabeln mit offenem Graben	0,30 m
Stromführende Kabel mit offenem Graben	0,50 m
Parallelführung von Werkleitungen bei gleichzeitigem Bau bei nachträglichem Bau bei grabenlosen Bauverfahren	2 m 2 - 5 m, je nach Länge und Verlegetiefe 3 - 10 m, je nach Länge und Bauverfahren
Fundamente, Schächte, Masten ohne Erdungen	2 m
Gebäude ohne Personenbelegung	2 m
Gebäude mit Personenbelegung	10 m (5m bei Betriebsdruck ≤ 25bar)
Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen	5 m
Fahrbahnrand andere Strassen und Wege	2 m
Kreuzungen von Wegen und Strassen ohne Schutzbauwerke ohne Hartbelag mit Hartbelag	1,5 m 2 m
Baugruben bis 4 m Tiefe	2 m zum Grubenrand und Böschungswinkel 1:1
Weitere zwischen einer Rohrleitungsanlage und elektrischen Anlagen einzuhaltenden Abstände sind im Anhang 1 der Rohrleitungssicherheitsverordnung RLSV (SR 746.12) festgehalten.	

Für alle hier nicht speziell aufgeführten Fälle geben der Rohrleitungsbetreiber oder das Eidg. Rohrleitungsinspektorat gerne Auskunft.

Bewilligungsverfahren

Die Pflicht zur Einhaltung dieser Abstände obliegt jedermann. Auf Gesuch hin können Ausnahmegewilligungen erteilt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse es erlauben oder die Umstände es erfordern.

Bei den Abstandsvorschriften handelt es sich um öffentlich rechtliche Eigentumsbeschränkungen, welche, sofern sie einer Enteignung gleichkommen, nach bundesgerichtlicher Praxis zu entschädigen sind.

Gesuche um Bewilligung von Bauvorhaben im Bereich einer Rohrleitung sind mit den nötigen Plänen (Situationen, Schnitte, Aufrisse, Ansichten, Längen- und Querprofile, etc.) in 2 Exemplaren dem Leitungsbetreiber zur Stellungnahme einzureichen. Dieser leitet 1 Exemplar des Gesuches dem Eidgenössischen Rohrleitungsinspektorat weiter. Für die Bearbeitung werden im Normalfall ca. 2 – 4 Wochen benötigt.

Die absichtliche oder fahrlässige Nichtbeachtung der Bewilligungsvorschriften wird durch die Aufsichtsbehörde strafrechtlich geahndet.

Auskunft zum Bewilligungsverfahren:	Technische Auskunft:
Bundesamt für Energie Sektion Recht und Rohrleitungen 3003 Bern	Eidg. Rohrleitungsinspektorat Richtistrasse 15 8304 Wallisellen
Telefon: 031 322 56 11	Telefon: 044 877 62 79
Fax: 031 323 25 00	Fax: 044 877 62 12
E-mail: contact@bfe.admin.ch	E-mail: eri@svti.ch